

Praxisbezug in der Strafrechtsausbildung

Bericht über ein Ausbildungsprojekt 'Strafverteidigung' am
Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frank-
furt/M.

Erich-G. Bähr / Lorenz Böllinger / Peter Höche
Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Frankfurt

1. Strafverteidigung als geeignetes Ausbildungsprojekt

Hält man aus didaktischen Erwägungen die Form des Projektstudiums für eine reale Alternative zur Verbesserung der bislang verfolgten Juristenausbildung (1) und sucht man nach einem Berufsfeld, das die Möglichkeit eröffnet, sowohl Theorie auf ihre praktische Verwendbarkeit zu testen als auch Praxis auf ihre Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu überprüfen, und das außerdem Studenten Gelegenheit gibt, praktisch tätig zu werden und die erlebte Berufspraxis zu reflektieren, dann bietet sich ein Projekt 'Strafverteidigung' an. In der Rolle des Verteidigers erlebt der Student in direkter persönlicher Betroffenheit, daß Recht als gesellschaftliches Regelungsinstrument nicht als abstraktes Normensystem verstanden werden darf, sondern zu begreifen ist als einer unter mehreren interdependenten Faktoren bei der Verarbeitung sozialer Konflikte. Der Strafverteidiger muß darauf achten, daß neben den materiellen und formellen rechtlichen Normen zur Beurteilung potentiell strafbaren Tuns auch die jeweiligen sozialen und psychologischen Hintergründe von Devianz bei der Frage nach deren Verursachung wie bei der Prognose über mögliche Einwirkungen nicht ausgeblendet werden. Hierzu bedarf es der richtigen Einschätzung von Vorverständnissen und Alltagstheorien aller am Verfahren Beteiligten, insbesondere des Rechtsstabs, sowie der Wahrnehmung von Interaktionsschwierigkeiten und Kommunikationsbarrieren im Verfahren, des Durchschauens von Erwartungshaltungen und Rollenzuschreibungen und der Fähigkeit, aus diesen Einsichten praktische Folgerungen abzuleiten. Das Erleben der Verfahrenswirklichkeit aus dieser Sicht führt zu der Erkenntnis, daß

die zu beurteilende Realität in ihrer Komplexität mit juristischem Instrumentarium allein nicht adäquat zu erfassen ist, sondern nur unter Einbeziehung der empirischen Wissenschaften begriffen werden kann.

Neben diesen theoretischen wie praktischen Aspekten dient eine Teilnahme der Studenten an der Tätigkeit des Strafverteidigers dazu, affektive Lernprozesse in Gang zu setzen oder zu verstärken. Im Gegensatz zu unverbindlichen theoretischen Sandkastenspielen in der herkömmlichen Ausbildung erfährt der Student im Berufsfeld die soziale Relevanz und Verbindlichkeit seiner Wissenschaft und seines eigenen Tuns. Als Verteidiger übt er sich dabei ein im Parteinehmen für diejenigen, deren Sozialisation und Lebensbedingungen in aller Regel von der von ihm erfahrenen Umwelt verschieden sind. Aufgrund der gewonnenen Einblicke in berufliche Praxis wird er schließlich zu einer rationalen Berufswahl, einem reflektierten Rollenverhalten und der Aneignung operativer Fertigkeiten befähigt.

Ein weiterer Vorzug des Projektfeldes Strafverteidigung ist praktisch bedeutsam: Das Berufsfeld des verteidigenden Rechtsanwalts ist weniger institutionalisiert als andere juristische Berufe (Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsjurist) und aufgrund größerer Handlungsspielräume für eine kritische und auch innovative Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung geeigneter.

Im Hinblick auf diese Vorzüge einer Teilnahme am Anwaltsberuf ergaben sich bei dem Projekt, über das nun zu berichten ist, auch in personeller Hinsicht günstige Bedingungen, die andernorts ebenfalls herstellbar und für ein solches Projekt wohl unabdingbar sind: die Veranstalter – ein Professor und die Verfasser, letztere wissenschaftliche Assistenten und zugelassene Rechtsanwälte – übernehmen gerade wegen der erforderlichen Praxisintegration allesamt Strafverteidigungen.

2. Beschreibung des Projekts

2.1. Wissenschaftliche Begleitung der Praxis

Das Projekt wurde im Wintersemester 1975/76 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt/M. mit 27 Studenten (3.–13. Semester) durchgeführt. Während der insgesamt 16 Seminarsitzungen wurden Referate vorgetragen und diskutiert, Prozesse vorbesprochen oder

nachbereitet. Hinzu kamen Besuche der Hauptverhandlungen in zwei Prozessen. Die Referate waren ausnahmslos Gruppenleistungen, so daß die Teilnehmer noch an Arbeits-treffen der einzelnen Kleingruppen (2–5 Personen) beteiligt waren. Bearbeitet wurden die Themen in zwei 'Durchgängen'. Zunächst beschränkten sich die Referate auf grundlegende Informationen und vorläufige Arbeitshypothesen, die zur Diskussion gestellt wurden. Die Ergebnisse der Erörterungen: weitere Informationsbedürfnisse, neue Fragestellungen oder zu vertiefende Schwerpunkte, konnten gesammelt und von den Referenten im zweiten Durchgang besonders berücksichtigt werden. Hier wurden dann ausführlichere schriftliche Arbeiten vorgelegt und den übrigen Teilnehmern zirka eine Woche vor dem Besprechungstermin zugänglich gemacht. So konnte sich der Vortrag in der Sitzung auf eine thesenartige Zusammenfassung beschränken und Zeit für die Diskussion gewonnen werden.

In der ersten Sitzung wurde der Themenkatalog festgelegt, der vorgegebene Prozesse und vordefinierte sozial-relevante Problembereiche integrierte. Er umfaßte u. a. die Themen: Anwaltssoziologie (Stichworte: Sozialisation; Beziehung zum Mandanten; ökonomische und sonstige Abhängigkeiten; rechtliche Stellung), Soziologie des Strafprozesses (Stichworte: Kommunikation und Argumentation im Prozeß; Rolle und Vorverständnis; formelles und informelles Programm; rechtliches Verfahren und sozialer Konflikt), Kriminologie – insbesondere Kriminalpsychiatrie – im Strafprozeß (Stichworte: Kriminalitätstheorien; Psychiatrie versus Psychologie und Psychoanalyse; Richter und Sachverständiger; juristische Dogmatik und empirische Wissenschaften), Politisches Strafrecht (Stichworte: Definition und Bedeutung des 'politischen Strafrechts'; Systembestand versus -veränderung, Verteidigung und Agitation; Interessen- und Zielkonflikte zwischen Mandant und Anwalt), Beobachtung und Kritik des Projekts (Stichworte: Beobachtung – Kritik – Rückkopplung).

Es war geplant, zu jedem der Themenbereiche laufende Fälle in das Projekt einzubringen, die mit den jeweiligen spezifischen Aspekten besonders enge Berührungspunkte aufwiesen. Dieses Vorhaben ließ sich nicht ganz verwirklichen, weil geeignete Mandate nicht immer zur rechten Zeit vorhanden waren. Als 'geeignet' wurden hierbei Prozesse angesehen, die in überschaubaren Zeiträumen verhandelt und entschieden werden und zudem einer emotionalen Beteiligung der Studenten zugänglich sind. Eine

längerdauernde Hauptverhandlung kommt danach nur in Betracht, wenn Täter, Tat und Prozeßgeschehen das Interesse der Studenten längerfristig binden können.

2.2 Teilnahme an Praxis

Bei Anlegung des geschilderten Maßstabes konnten zwei Strafprozesse einbezogen werden, die die genannten Kriterien erfüllten und die im Hinblick auf die ausgesuchten Themenbereiche zugleich eine Verknüpfung von Lernen, Forschen und praktischem Handeln ermöglichten.

Da die Strafprozeßordnung – abgesehen von der Ausnahmeregelung des § 138 Abs. 2 StPO – einer offiziellen Verfahrensbeteiligung der Studenten entgegensteht, kam es darauf an, für eine intensive Mitarbeit der Studenten die eingangs erwähnten Methoden der teilnehmenden Beobachtung und der Aktionsforschung angemessen zu modifizieren. Um eine Evaluation zu ermöglichen, versuchten wir beide Ansätze in je einem der Prozesse zu verwirklichen.

Dem ersten Prozeß, der auf der Grundlage der Arbeits- und Forschungstechnik der teilnehmenden Beobachtung durchgeführt wurde, folgten die Teilnehmer von den Zuhörerbänken aus. Die beiden Angeklagten, zwei Studenten, denen vorgeworfen wurde, im Rahmen eines hochschulpolitischen Konflikts zu Vorlesungsstörungen beigetragen zu haben, wurden durch zwei der Veranstalter verteidigt. Inhaltlich bot der Prozeß die Möglichkeit, den Themenbereich 'Politische Argumentation im politischen Strafverfahren' abzu decken und die emotionale Betroffenheit der Studenten zu gewährleisten.

In der ersten Phase der Vorbereitung des Prozesses wurde den Studenten die Anklageschrift überlassen und ausführlich mit ihnen erörtert. Das Schwergewicht lag hierbei auf der Vermittlung des Sachverhalts, der durch Aktenauszüge, Presseartikel und diverse Flugblätter und Stellungnahmen der damals beteiligten Studentengruppen rekonstruiert wurde. Die Teilnehmer machten sich ferner mit den in Betracht kommenden prozessualen und strafrechtlichen Bestimmungen und Problemen mit Hilfe von Rechtsprechung und Literatur vertraut. Neben diese juristisch-dogmatische Vorbereitung trat die Beschäftigung mit psychologischen und soziologisch-politischen Fragestellungen, die unter Einbeziehung rechtstheoretischer und sozialwissenschaftlicher Literatur erarbeitet wurden.

In einer zweiten Phase, die noch vor Beginn der Hauptverhandlung lag, wurde die bislang von den Verteidigern in Zusammenarbeit mit den Mandanten entwickelte Verteidigungsstrategie vorgetragen und der Kritik der Studenten ausgesetzt. Es versteht sich, daß angesichts der involvierten politischen Fragen keine einheitliche, d. h. von allen Teilnehmern getragene Verteidigungsstrategie entworfen werden konnte. Ähnlich kontrovers wurde die Frage diskutiert, in welchem Maße die Interessen des Mandanten das Vorgehen der Verteidigung bestimmen können und dürfen und wie für den Fall der Interessenkollision zwischen Mandant und Verteidiger zu verfahren ist.

In der dritten Phase beobachteten die Studenten die Hauptverhandlung. An den insgesamt vier Sitzungstagen ergaben sich in den Verhandlungspausen Möglichkeiten zu intensiven Gesprächen zwischen Staatsanwalt, Schöffen und Studenten, die nicht — wie bei den Verteidigern — durch klare Frontstellungen und Rollenzuschreibungen blockiert wurden. Auf diesem Wege konnten die Studenten die verschiedenen Phasen der Überzeugungsbildung beim Staatsanwalt, aber auch — soweit dies das Beratungsgeheimnis zuließ — bei den Schöffen miterleben und analysieren. Zudem ließ sich durch diese Kommunikation auf den Gerichtsgängen das in jede Entscheidung miteinfließende informelle Programm der Verfahrensbeteiligten genauer als üblich eruieren. Zu betonen ist, daß dies nicht etwa Teil einer zwischen Verteidigern und Studenten abgesprochenen Strategie war; die Kontakte zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Studenten ergaben sich vielmehr auf alleinige Initiative der Studenten, die auf große Bereitschaft bei Staatsanwalt und Schöffen stieß. Nach den jeweiligen Sitzungstagen wurden die Erfahrungen im Plenum ausgewertet. Die mehrwöchige Verhandlungsdauer bot ausreichend Gelegenheit zu ausführlicher Kritik und weiterer Planung. Die eigenen Beobachtungen wurden unter anderem mit den empirischen Untersuchungen und theoretischen Konzepten der soziologischen und rechtstheoretischen Literatur konfrontiert. Es zeigte sich, daß die unreflektierte Übernahme in der Literatur vorgefundener Ergebnisse unmöglich war. Nicht zu verkennen war allerdings, daß es sich nach Verfahrensstoff und Kommunikationsstruktur nicht um einen Alltagsprozeß handelte, weil Angeklagte und Zeugen aus dem akademischen Bereich kamen, allesamt einer elaborierten Sprache mächtig waren, so daß schichtenspezifische Sprachunterschiede entfielen und sich zudem ein liberaler Vorsitzender erfolgreich um eine offene Verhandlungsatmosphäre bemühte.

Nach dem letzten Verhandlungstag wurden die umfangreichen Plädoyers von Staatsanwalt und Verteidigern wie auch die kurze mündliche Begründung des freisprechenden Urteils einer ersten, vorläufigen Kritik unterzogen. Diese läßt sich erst dann vertiefen, wenn das Urteil schriftlich vorliegt.

Bei einem zweiten Prozeß, in dem sich ein Jugendlicher wegen einer Gewalttat zu verantworten hatte, wurde darauf verzichtet, alle Teilnehmer des Seminars in die Verhandlung einzubeziehen. Um auf der methodischen Grundlage der Aktionsforschung diesmal über die beobachtende Teilnahme hinaus auch die aktive Mitarbeit an der Verteidigung zu ermöglichen, wurde nur eine Gruppe von drei Studenten an der Verteidigung beteiligt. Diese bildete zusammen mit einem der Veranstalter, der die Verteidigung wahrnahm, von Anfang an ein Team mit kooperativer Arbeitsteilung. Von der Vorbereitung des Prozesses wurden die übrigen Teilnehmer keineswegs ausgeschlossen. Die allgemeinen Fragen, die dieser Prozeß aufwarf: Rolle des Kriminalpsychiaters in der Strafgerichtsbarkeit, Krankheitsbegriff in Gesetz, Rechtsprechung und Lehre, Bedeutung der Psychoanalyse für die Schuld, Stellung des Gutachters im Verfahren, Einfluß der Verteidigung auf die Wahl des Gutachters, Möglichkeiten der Erzwingung eines Zweitgutachtens, wurden im Plenum behandelt. Überdies wurden Verfahrensstoff und Prozeßgeschehen im Verlaufe der dreiwöchigen Verhandlungsdauer so ausführlich durch Berichterstattung der Untergruppe in das Seminar eingeführt, daß die Teilnehmer ohne Schwierigkeiten die Verteidigungsstrategie mitverfolgen konnten.

Für die an der Arbeitsgruppe beteiligten Studenten bot sich in der Hauptverhandlung die Gelegenheit, unmittelbar hinter dem Verteidiger Platz zu nehmen, so daß während des gesamten Prozesses ständige Abstimmung und intensiver Meinungsaustausch stattfinden konnten. Wie im ersten Prozeß ergaben sich auch hier während der Verhandlungspausen Gelegenheiten zu intensiven Flurgesprächen mit den Richtern und dem Sachverständigen. Im Gegensatz zum ersten Prozeß wurden hier jedoch die Studenten mit der Verteidigung identifiziert; dies führte zu großer Zurückhaltung bei dem informellen Meinungsaustausch. Die intensive Vorbereitung des Prozesses durch das Arbeitsteam hatte auf den Ausgang großen Einfluß: entgegen dem Antrag des Staatsanwaltes und unter Widerspruch des Sachverständigen eröffnete das Gericht durch Aussetzung der

Strafe zur Bewährung die Möglichkeit einer angemessenen Therapie für den Jugendlichen. Die Suche nach einer derartigen Therapie wurde vom Gericht ausdrücklich der Verteidigung – und damit der Arbeitsgruppe – übertragen.

3. Evaluation

Die didaktische Auswertung von Erfahrungen in den Handlungsmodellen juristischer Ausbildung einerseits und forensischer Praxis andererseits, wie ein Projekt Strafverteidigung sie ermöglicht, bestätigte den Begründungszusammenhang des Projektstudiums (2). Zwar erscheinen die Postulate dieses Studienmodells, nachdem es institutionell gescheitert ist, unter heutigen Bedingungen unerreichbar. Die didaktische Kernstruktur der 'Allgemeinen Bestimmungen des Projektstudiums' (3) (Berufspraxisbezug, sozial relevante Problemorientierung und Interdisziplinarität) erschien den Verfassern jedoch im Ansatz realistisch, vor allem im Hinblick auf die Verschränkung kognitiver (operationaler) und affektiver Aspekte (primäre Motivation aufgrund von Betroffenheit; Angstabbau; Entwicklung von Ich-Stärke und Empathie-Fähigkeit).

Konkret: In Grundfragen (Themenschwerpunkte; Art der praktischen Betätigung; affektive Lernziele) erwies sich die Inhomogenität der Gruppe in bezug auf Teilnahmemotivation und juristischen und sozialwissenschaftlichen Wissensstand als konsenshindernd. Hier können einerseits curriculare Homogenisierung und andererseits gruppendynamische Klärung und Abbau dominanter Rollen der Veranstalter, die ja auch die in den Prozessen agierenden Personen waren und immer wieder einseitig befragt wurden, weiterhelfen. Dies ließe sich vielleicht erreichen, indem jede Kleingruppe möglichst unter Mitwirkung je eines mit der Praxis leidlich vertrauten Tutors (Referendar) einen praktischen Fall zu 'bearbeiten' hätte. Die Veranstalter hätten dann jeweils mehrere Teams zu betreuen und mit ihnen zusammen die Verteidigung vorzubereiten, durchzuführen und in das Plenum einzubringen.

Curricular betrachtet hätte diese Veranstaltung mit dem Anspruch auf Exemplarität und Transferierbarkeit des Gelernten ihren Ort an sich z. B. in der Vertiefungsstufe des Wiesbadener Modells (4), der Spezialisierungsphase des Hannover-Modells (5), oder dem Hauptstudium II des Bremer Modells (6). Besonders nachteilig hat sich demgegenüber auf das Projekt ausgewirkt, daß es unter den in

Frankfurt gegebenen Bedingungen nur neben dem herkömmlichen Vorlesungs-, Seminar- und Repetitorbetrieb angeboten werden konnte. Angesichts unverändert zweiphasigem Curriculum und tradierter, realitätsferner und das Studienverhalten steuernder Examensinhalte wird ein solches Projekt in die Rolle einer zwar interessanten, aber leider wenig examensrelevanten 'Luxusveranstaltung' gedrängt. Folglich konnten nur geringe Ansprüche an Zeitaufwand und Arbeitsintensität der Studenten gestellt werden. Dementsprechend schwierig war es, Themen zu benennen, die sowohl der Komplexität des Praxisfeldes gerecht werden als auch in angemessener Zeit hinreichend gründlich bearbeitet werden konnten. Hinzu kamen objektive Fehlbestände an Empirie, z. B. im Bereich der Anwaltssoziologie, die die Notwendigkeit interdisziplinärer Arbeit erst richtig deutlich werden ließen.

Vorläufige Orientierungspunkte für die Umsetzung waren die Methoden der 'teilnehmenden Beobachtung' (7) und der Aktionsforschung (8). Im Hinblick auf die erwähnten Restriktionen konnte letztere nur begrenzt und wenig folgenreich eingesetzt werden. Vorerst konnte es sich eher um einen Aktionsforschungsprozeß von Studenten und Lehrenden mit der Perspektive der Veränderung der Ausbildungsstruktur handeln als um eine nennenswerte Veränderungstendenz, bezogen auf das juristische Berufsfeld. Was die Einbeziehung der Prozesse betrifft, so läßt sich im Hinblick auf das methodische Vorgehen eine gewisse Überlegenheit der Aktionsforschung feststellen. Zwar hat auch die teilnehmende Beobachtung Vorteile, vor allem im Bereich der informellen Kontakte während der Verhandlungspausen und der Beobachtung des Praxisfeldes. Informelle Gespräche des Rechtsstabes mit den Studenten werden bei der Aktionsforschung durch die aktive Mitarbeit an der Verteidigung und einer damit verbundenen Identifikation der Studenten mit dem Verteidiger stark eingeschränkt, und damit auch die Chancen, das informelle Programm von Richtern und Staatsanwälten kennenzulernen. Bei der teilnehmenden Beobachtung ist wegen des besseren Überblicks auch die Wahrnehmung des gesamten Prozeßgeschehens intensiver. Weniger absorbiert durch Konzentration auf die unmittelbaren Handlungszwänge des Verteidigers können die Studenten so auch scheinbar unbedeutende Ereignisse, z. B. das Verhalten der gerade nicht agierenden Prozeßbeteiligten, in den Blick bekommen. Der Nachteil bei der nur teilnehmenden Beobachtung im Prozeß ist aber das Bewußtsein der fehlenden

oder jedenfalls nur sehr indirekten Einflußmöglichkeit auf den Prozeßablauf. Von einigen Teilnehmern des Seminars wurde für den ersten Prozeß explizit die Effektivität ihrer Mitarbeit im Plenum in Zweifel gezogen und die Befürchtung geäußert, der Prozeß würde auch ohne Seminar in gleicher Weise verlaufen. Diese Einwände haben eine reale Grundlage: solange nicht die unmittelbare Beteiligung der Studenten an den Verteidigungsaufgaben gewährleistet ist, läßt sich die Relevanz ihrer Mitarbeit nur schwer nachweisen. Vorstellungen der Vergeblichkeit der Teilnahme am Prozeß wie auch der Seminararbeit lassen sich eher bei der Aktionsforschung vermeiden. Auch was Parteilichkeit, Betroffenheit und Kreativität anlangt, ist die unmittelbare Teilnahme an der Verteidigung der letztlich doch distanziert bleibenden Beobachtung überlegen. Erst im Umgang mit dem Mandanten, in der zähen Auseinandersetzung mit dem Rechtsstab und im praktischen Einsatz des bislang nur theoretisch erarbeiteten Instrumentariums läßt sich die Integration von Theorie und Praxis herstellen. Dies zeigte sich exemplarisch im zweiten Prozeß, in dem erst der Kleingruppencharakter des Teams die kooperative Arbeitsteilung und damit die effektive Mitarbeit gewährleistete.

Mit dieser Wertung sind die Bedingungen für die zukünftige Projektarbeit vorgegeben. Anzustreben ist eine Kombination von teilnehmender Beobachtung und Aktionsforschung. Kleingruppen sollten in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verteidiger den Prozeß vorbereiten und die Verteidigungsstrategie vollinhaltlich mitbestimmen. Die übrigen Studenten des Seminars, die in ebensolchen Kleingruppen an weiteren Verteidigungen intensiv beteiligt sind, nehmen an den anderen Prozessen als Beobachter teil. So lassen sich die geschilderten Nachteile beider Methoden ausgleichen und die Vorzüge summieren. Erforderlich ist hierfür jedoch eine ausreichende Zahl von Mandanten für die Veranstalter. Daran hat es im Hinblick auf die 27 Teilnehmer bei nur zwei zur Verfügung stehenden Fällen in unserem Projekt gefehlt.

4. Zusammenfassende Würdigung und Ausblick

Die Überlegung, trotz der angedeuteten Restriktionen ein solches Projekt zu starten, gründete in der Annahme, ein solcher Versuche werde Erfahrungselemente schaffen, die möglicherweise später einmal in größere Lösungen würden eingebracht werden können. Hinzu kam die Vermutung,

Studenten würden auch jenseits von Examensrelevanz primär motivierbar sein, unter der Hypothese, daß ihnen die praktischen Erfahrungen, die größere Nähe zur Praxis und deren theoretische Reflexion längerfristig gesehen von Vorteil sein würden, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die (gemessen an den steigenden Berufsfeldanforderungen) faktische Dequalifikation bei herkömmlicher Ausbildung.

Messen wir anschließend das durchgeführte Projekt 'Strafverteidigung' an den beschriebenen Zielvorstellungen, dann beibt unter den Aspekten 'Interdisziplinarität' und 'Problemorientierung' festzustellen, daß die Notwendigkeit interdisziplinärer Betrachtung und Bearbeitung strafrechtsrelevanter sozialer Konflikte den Studenten unmittelbar einsichtig geworden ist. Zugleich wurde dabei offenbar, wie unzulänglich das Instrumentarium aller Verfahrensbeteiligten war und wie sehr es deshalb der Einbeziehung von Fachleuten aus anderen Disziplinen (Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, usw.) bedarf, in bezug auf das Verfahren ebenso wie im Hinblick auf solche Projekte.

Es darf nach unserer Einschätzung auch als gelungen bezeichnet werden, daß die Studenten durch die unmittelbare Anschauung des sozialen Konflikts und die Teilnahme an seiner Verarbeitung im rechtlich geregelten Verfahren die Vielschichtigkeit der Problemlage und die Verknüpftheit der rechtlichen und außerrechtlichen Aspekte erkannt haben. Von hier gewann der Stellenwert von Interdisziplinarität und komplexer Problembetrachtung sein richtiges Gewicht. Von hier gingen aber auch Motivationen zur Aneignung operativer Fertigkeiten aus, die in kognitiver Hinsicht zu einem feststellbaren Erfolg führten: die Kenntnisse in Fragen der empirischen Wissenschaften wie auf dem Gebiet des materiellen und formellen Rechts wurden anhand der praktischen Fälle und der zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel in der Universität erweitert. Dabei wurde der instrumentelle Charakter des Erlernten (wie auch des Lernens) erkannt, was die Fähigkeit zum Handeln wie die Motivation zum Lernen gleicherweise steigerte.

Damit sind bereits die affektiven Interessen, die mit dem Projekt verfolgt wurden, angesprochen. Hierzu kann festgestellt werden, daß tatsächlich — wie erhofft — aufgrund der engen Berührung mit Täter, Tat und Prozeßgeschehen eine persönliche Betroffenheit der Studenten ausgelöst wurde. Sie ergriffen Partei mit 'ihrem' Mandanten und

gewannen eine Perspektive, die mit der persönlichen Einstellung bei der Lösung eines strafrechtlichen Übungsfalles nach dem herkömmlichen Muster: „A tut dies und B unterläßt jenes. Wie haben sich A und B strafbar gemacht?“ nicht mehr viel gemein hat. Dieses Engagement setzte Phantasie und Kreativität frei, wenn es darum ging, nach Mitteln und Wegen für ein gewünschtes Ergebnis zu suchen. Daß bei der Reflexion über diese Einstellung und dieses Verhalten auch das wissenschaftstheoretische Verhältnis von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften besprochen und das Problem praktisch erfahren wurde, war ein zusätzlicher Gewinn des Projekts.

Neben der bereits erwähnten Beschränkung der Praxisteilnahme auf zwei Fälle darf unter dem Aspekt ‘Berufsfeldbezug’ eine weitere Einschränkung des durchgeführten Vorhabens nicht übersehen werden. Die Studenten nahmen teil an der Tätigkeit von Verteidigern, die keine ‘volle’ Anwaltspraxis betreiben und die deshalb nach zeitlichem Aufwand und wirtschaftlichen Gesichtspunkten anders arbeiten können als Rechtsanwälte mit ‘normalem’ Kanzleibetrieb. Insoweit blieb zumindest ein Teil der realen Berufsrolle des verteidigenden Anwalts ausgenommen und allein der theoretischen Behandlung (Thema ‘Anwaltssoziologie’) überlassen. Vielleicht ließe sich hier durch eine – allerdings wohl schwer herstellbare – Zusammenarbeit mit ‘voll’ praktizierenden Kollegen noch ein Zugewinn an Realitätsnähe schaffen.

Abschließend kann festgehalten werden, daß Studienprojekte der beschriebenen Art gegenüber der herkömmlichen juristischen Ausbildung Vorteile aufweisen, die schon unter den gegebenen Bedingungen an der Universität nicht mehr zu leugnen sind, die aber zu ihrer vollen Entfaltung erst durch die Änderung verschiedener Rahmenbedingungen gelangen können. Die zur Verfügung stehende Zeit und der Stellenwert in Ausbildung und Prüfung müssen ausgedehnt und vergrößert werden. Letztlich läuft dies auf die Umgestaltung des Curriculums in einen einphasigen Ausbildungsgang hinaus. Außerdem bedarf es einer Änderung im Lehrkörper. Es müssen Möglichkeiten zur institutionalisierten Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen geschaffen und Hochschullehrer gefunden oder zugelassen werden, die neben ihrer theoretischen Arbeit praktische Erfahrung und stete weitere Teilnahme an einem außeruniversitären Berufsfeld aufweisen. Dieses Ziel wird sich aber nur erreichen lassen, wenn das bestehende Gra-

tifikationensystem im juristischen Wissenschaftsbetrieb von der Dissertation über die Habilitation bis zu den Berufungen von seiner rein theoriebetonten Ausrichtung Abschied nimmt und sich in stärkerem Maße auch auf praxisbezogene Qualifikationen abstellt.

Anmerkungen

- (1) Für eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der Konzeption des Projektstudiums vgl. Becker et al. (72), S. 3–25 und Herz (75), S. 32 ff.
- (2) Vgl. Becker et al. (72), S. 18 ff.
- (3) „Zum Projektstudium an der Universität Bremen“, Dokumentation in: *erziehung* Nr. 9/1971, S. 24 ff.; zitiert nach Becker et al. (72), S. 19
- (4) Bericht und Modellentwurf der hessischen Reformkommission für eine einstufige Juristenausbildung, Wiesbaden 1973, S. 48
- (5) Gesetz über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen v. 2.4.74, GVBl. Nr. 13/1974
- (6) JAG Bremen v. 3.7.73, GBl. S. 177; vgl. auch die Übersicht bei Leibfried, Stefan, Tendenzen der Einphasenausbildung, in: *Kritische Justiz* 1973, S. 182–209; Bull, Hans-Peter, Einstufige Juristenausbildung im Aufbau, in: *JuS* 74, S. 266–269
- (7) Lautmann (72), S. 27 f., differenziert zwischen ‘teilnehmender’ und ‘nicht-teilnehmender’ Beobachtung nach dem Grad der involvierten Aktivität und zwischen ‘teilnehmender Beobachtung’ und ‘beobachtender Teilnahme’ im Hinblick auf Verdecktheit oder Offenheit.
- (8) Becker et al. (74), S. 89 ff.; Haag et al. (72), S. 22 ff.

Literatur

BECKER, Egon, et al., Projektgruppe ‘Textinterpretation und Unterichtspraxis’, Projektarbeit als Lernprozeß, Frankfurt 1974
BECKER, Egon, JUNGBLUT, Gerd, VOEGELIN, Ludwig, Projektorientierung als Strategie der Studienreform in: *studentische politik*, Heft 2/3 1972, S. 3–25
HAAG, F., KRÜGER, H., SCHWÄRZEL, W., WILDT, J. (Hrsg.), *Aktionsforschung*, München 1972
HERZ, Otto (Hrsg.), *Praxisbezug im Studium. Blickpunkt Hochschuldidaktik* 35, Hamburg 1975
LAUTMANN, Rüdiger, *Justiz — die stille Gewalt*, Frankfurt/M. 1972

8. April 1976

Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt/M.